

Antrag 3: Ein Parité-Gesetz für Thüringen

Antragstellerin:

Vorstand des Landesfrauenrates Thüringen e.V.

Beschlussgremium:

37. Delegiertenversammlung

Datum der Sitzung:

21.09.2013

Empfehlung des Vorstandes:

Antrag:

Der Landesfrauenrat Thüringen spricht sich grundsätzlich für ein Parité-Gesetz nach französischem Vorbild (Eingeführt 2006) aus. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. regt dazu eine Debatte mit allen demokratischen Parteien und Vereinigungen an, mit dem Ziel, eine breite parlamentarische Basis für die Einführung eines Parité-Gesetzes zu schaffen.

Begründung:

Während sich das deutsche Wahlvolk aus 51,5 % Frauen und 48,5 % Männern zusammen setzt, bestimmen im Bundestag nur 33 % Frauen, aber 67 % Männer die Politik. In den Landtagen und Kommunalparlamenten ist bundesweit das Übergewicht der männlichen Abgeordneten sogar noch größer. In Thüringen Beispielsweise sind gerade 33 von 89 Abgeordneten des Thüringer Landtags weiblich. In den Kommunalparlamenten Thüringens sind derzeit nur 23 Prozent der Kreistagsmitglieder, Stadt- und GemeinderätInnen weiblich.

Ein Parité-Gesetz, wie es in mehreren europäischen Ländern schon existiert, würde die politischen Parteien verpflichten, ihre Wahllisten nach dem Reißverschlussprinzip paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen mit der Folge, dass in den Parlamenten Frauen und Männer gleichmäßig repräsentiert wären.

Nun unterscheiden sich die Wahlordnungen zu den Landtags- und Kommunalwahlen in den verschiedenen Bundesländern.

Gerade im Bezug auf das Thüringer Kommunalwahlsystem besteht in der Durchführung auch rein technisch noch Diskussionsbedarf.

Die Stimmabgabe bei Thüringer Kommunalwahlen erfolgt nämlich so: Jede/r WählerIn hat drei Stimmen, die sie auf BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen können. Dabei können sie BewerberInnen unterschiedlicher Wahlvorschläge wählen (panaschieren) oder bis zu drei Stimmen dem/derselben BewerberIn geben (häufeln oder kumulieren). Man kann aber auch einen Wahlvorschlag als Ganzen kennzeichnen. Dann zählt je eine der nicht anderweitig vergebenen Stimmen für die ersten Kandidaten dieser Liste.

Angelehnt an den Beschluss des Deutschen Frauenrates aus dem Jahr 2010 sind für uns bei der Diskussion folgende Kernpunkte wichtig:

1. Es müssen Quotenregelungen vorgesehen werden, die die Aufstellung von geschlechterparitätischen Listen von Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen auf der jeweiligen Parlamentsebene garantieren. Dabei betreffen die Quotenregelungen

sowohl die Zusammensetzung der Landeslisten als auch die Quotierung von Direktwahlkandidaturen. In Analogie zum französischen Vorbild ist festzulegen, dass der Unterschied zwischen der Anzahl von Kandidaturen der beiden Geschlechter nicht größer als eins sein darf. (Also bei gerader Anzahl von Kandidaturen, etwa 50, 25:25; bei ungerader, etwa 51, 25:26.)

2. Bei Verstößen gegen das Paritätsgesetz sind folgende Sanktionen vorzusehen:

- Die Einhaltung der Quotierung ist für die jeweiligen Listen zwingend, ein Verstoß führt zur Ungültigkeit der nicht paritätisch vorgenommenen Nominierungen und zur Notwendigkeit einer Nachbesetzung der betreffenden Listenplätze.
- Sobald der Unterschied zwischen der Anzahl von Direktkandidatinnen und -kandidaten mehr als 2 Prozent beträgt, sind finanzielle Sanktionen anzuwenden. In Analogie zum französischen Vorbild käme eine Kürzung der staatlichen Parteienfinanzierung um 1 Prozent je Prozent Abweichung von der Parität in Betracht.

Angenommen:

Abgelehnt:

JA-Stimmen:

NEIN-Stimmen:

Enthaltungen:

Entfallen:

Zurückgezogen:

Nichtbefassung:

Datum:
Unterschrift: